

Datenschutzbeauftragter DSB-TÜV

Grundsätzlich kann jede interessierte Person am Lehrgang teilnehmen. Falls Sie sich für eine Berufung als Datenschutzbeauftragte/r qualifizieren wollen, berücksichtigen Sie bitte, dass Sie neben einem allgemeinen Grundwissen hinsichtlich des Datenschutzrechts, das Sie im Lehrgang erwerben, auch folgende Qualifikationen nachweisen müssen:

- Kenntnisse zu Verfahren und Techniken der automatisierten Datenverarbeitung
- Kenntnisse über betriebswirtschaftliche Zusammenhänge
- Vertrautheit mit der Organisation des Betriebes und dessen Funktionen
- Überblick zu sämtlichen betrieblichen Fachaufgaben, zu deren Erfüllung personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Neben den genannten Qualifikationen, dürfen nur Personen zum Beauftragten für Datenschutz bestellt werden, die die notwendige Zuverlässigkeit besitzen.

Der Begriff der Zuverlässigkeit umfasst sowohl sorgfältige und gründliche Arbeitsweise, Belastbarkeit, Lernfähigkeit, Loyalität und Gewissenhaftigkeit als auch Vereinbarkeit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten mit anderen hauptamtlichen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten. Dazu gilt:

- a) Eine Interessenkollision kann bei nebenamtlich mit der Aufgabe des DSB betrauten Personen entstehen.
- b) Auch sollen Personen nicht zu DSB berufen werden, die in dieser Funktion in Interessenkonflikte geraten würden, die über das unvermeidliche Maß hinausgehen. Unvereinbar wäre es zum Beispiel, den Inhaber, den Vorstand, den Geschäftsführer, den Betriebsrat oder den sonstigen gesetzlichen oder verfassungsmäßig berufenen Leiter zu bestellen, da sie sich nicht wirksam selbst kontrollieren können.
- c) Weiter ist zu vermeiden, Personen zu Datenschutzbeauftragten zu bestellen, die von ihrer Stellung im Betrieb für die Datenverarbeitung verantwortlich sind (Betriebsleiter, Leiter der EDV).
- d) Dagegen kommen als Datenschutzbeauftragte beispielsweise Mitarbeiter/-innen der Revision, der Rechtsabteilung und Organisation in Frage. Die Bestellung zum DSB kann in entsprechender Anwendung von § 626 BGB und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde widerrufen werden.

Zum Datenschutzbeauftragten (DSB) dürfen daher nicht bestellt werden:

Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer und sonstige gesetzliche oder verfassungsmäßig berufene Leiter und Personen, die in dieser Funktion in Interessenkonflikte geraten könnten (z. B.: Leiter der EDV, IT- Admin, Personalleiter, Personen mit leitenden Aufgaben in Organisationseinheiten mit besonders umfangreicher oder sensibler Verarbeitung von personenbezogenen Daten). Auch externe Rechtsanwälte unterliegen einem Interessenkonflikt als externer DSB, wenn sie für das Unternehmen als Anwalt tätig sind und gleichzeitig die Aufgabe des externen Datenschutzbeauftragten übernehmen!

Wird eine der vorgenannten Personen bestellt, liegt keine wirksame Bestellung als Datenschutzbeauftragter vor. Aus Gründen möglicher Interessenkollisionen sind auch Bestellungen von engeren Verwandten zu vermeiden.

In Zweifelsfragen sprechen Sie uns an! Wir helfen Ihnen gern weiter.

Der Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gilt für alle Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, dazu gehören auch alle Unternehmen der Privatwirtschaft. Unabhängig davon, wie viele Mitarbeiter Ihr Unternehmen hat oder ob ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss, gilt: die Auflagen des BDSG müssen erfüllt werden.



Akademie

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.



Akademie

Welche Unternehmen müssen einen Datenschutzbeauftragten bestellen?

Unternehmen oder Organisationen, bei denen 10 und mehr Personen auf personenbezogene Daten zugreifen, müssen einen fachkundigen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ natürliche Personen

(z. B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Handels-, Handwerks- und Industriebetriebe usw.)

§

§ juristische Personen

(z. B. als GmbH organisierte Auskunfteien, Markt- und Meinungsforschungsinstitute, Telefondienst, Adressverlage, Detekteien, Handels-, Handwerks- und Industriebetriebe, als Kommanditgesellschaft auf Aktien konstituierte Banken, als Aktiengesellschaften tätige Kliniken, eingetragene Vereine, rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts)

§ Personengesellschaften

(z. B. ein als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts organisiertes Baukonsortium, ein als GmbH und Co. KG agierendes Versandunternehmen oder Servicerechenzentrum, eine Anwaltssozietät oder ein als OHG auftretender Filmverleih)

§ Nicht rechtsfähige Vereine

(z. B. Parteien, Gewerkschaften und Berufsverbände)

Risiken und Haftung

Wird kein Datenschutzbeauftragter bestellt, oder ist die Bestellung nicht gültig, sieht das BDSG ein Bußgeld bis zu 50.000,00 € vor (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 i.v.m. § 43 Abs. 3 BDSG).

Bei unbefugter Erhebung oder Verarbeitung personenbezogener Daten können Bußgelder bis zu 300.000,00 € verhängt werden.

Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte sind unter Umständen unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen haftbar. Eine Berufshaftpflichtversicherung für Aufsichtsräte, Vorstände und Geschäftsführer (D&O-Police) bewahrt nicht ohne weiteres vor diesem Risiko, wenn z.B. bei grob fahrlässigem Verhalten die Versicherungsleistung entfällt.

Integration des Datenschutzes

Wenn eine natürliche Person der Aufsichtsbehörde anzeigt, dass beim Umgang mit ihren personenbezogenen Daten durch die verarbeitenden Stellen – etwa durch Ihr Unternehmen – vermutlich Fehler begangen wurden, wird die Aufsichtsbehörde dies prüfen.

Dabei ist die Aufsichtsbehörde generell befugt, ohne konkreten Anlass Geschäftsräume zu betreten und die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu prüfen. 2008 wurden solche Kontrollen erheblich ausgeweitet. Die Aufsichtsbehörde kann dabei auch Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel anordnen und bei schwerwiegenden Mängeln den Einsatz bestimmter Verfahren untersagen.

Jede natürliche Person kann von der speichernden Stelle, also auch von Ihrem Unternehmen, eine direkte und unentgeltliche Auskunft über die gespeicherten Daten verlangen.

Schaffen Sie Vertrauen bei Kunden und Partnern, indem Sie die zweckgebundene Verwendung der Daten jederzeit transparent machen. Wenn Sie diese Transparenz und Offenheit zu einem Grundsatz des Handelns in Ihrem Unternehmen machen, schaffen Sie die unabdingbare Voraussetzung für vertrauensvolle Geschäftsbeziehungen.

Fazit

§ Datenschutz ist Chefsache!

§ Führungskräfte sind bei Verletzung des Datenschutzgesetzes von hohen Haftungsansprüchen bedroht, die ihr gesamtes Vermögen umfassen können.

§ In einem modernen Unternehmen ist Datenschutz Bestandteil der Corporate Identity und wird zur Schaffung einer vertrauensvollen Geschäftsbeziehung mit Kunden und Partnern genutzt.